

wiederbekämen, sagte er, das waren noch Zeiten, da konnten wir wenigstens noch Geschäfte machen.

Das Einführen und Weitergeben von nichtlizenzierten westberliner Zeitungen stellt wegen der in ihnen enthaltenen, gegen die Deutsche Demokratische Republik und die sozialistischen Staaten gerichteten Hetze, ebenso wie seine vorstehend genannten Äußerungen eine Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte dar, durch welche der Frieden des deutschen Volkes gefährdet wird. Wenn auch die Äußerungen in einer Volkspolizei-Dienststelle und zu einem VP-Angestellten geäußert wurde, so ist daran doch zu ersehen, daß er mit ihnen Propaganda machen wollte, da er zunächst durch die von ihm später richtig gestellte Behauptung, daß sein Vater als Arbeitsloser ihm wöchentlich 25,— DM West geben könne, zum Ausdruck bringen wollte, daß man in Westberlin ohne Arbeit besser leben könne als in der Deutschen Demokratischen Republik als Arbeiter in einem Betriebe. Der Angeklagte behauptete zwar, daß er sich auf die Äußerungen nicht mehr entsinnen könne. Demgegenüber haben die Zeugen Gratz und Schorsch ausgesagt, daß er zwar in einem angetrunkenen Zustand gewesen sei, doch keinesfalls den Eindruck eines Betrunknen gemacht habe. Der Zeuge Schorsch bezeugte, daß der Angeklagte auf seine Fragen klar und logisch geantwortet habe. Dabei ist jedoch noch zu beachten, daß der Zeuge Schorsch nicht die Vernehmung des Angeklagten durchgeführt hat, sondern sich mit ihm nur unterhielt. Es ist somit festgestellt, daß sich der Angeklagte eines Vergehens gegen Artikel III der Kontrollrats-Direktive Nr. 38 schuldig gemacht hat und demgemäß zu bestrafen ist.

Der Angeklagte hat weiter wöchentlich 90,— bis 100,— DM der DNB aus Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt. Bei einem Zeitraum von etwa 4½ Jahren stellt dies einen Betrag von über DM 20 000,— dar. Da die Einführung von deutschen Mark der DNB aus Westberlin und Westdeutschland durch die Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland vom 23. 3. 1949 verboten ist, verstieß der Angeklagte gegen diese Anordnung. Er ist darum auch auf Grund des § 1 Abs. b dieser Bestimmungen zu bestrafen. Der Staatsanwalt beantragte für jede der beiden Strafen eine Gefängnisstrafe von einem Jahr sechs Monaten und gemäß § 74 StGB die Bildung einer Gesamtstrafe von zwei Jahren 10 Monaten Gefängnis.

Das Gericht schloß sich diesem Anträge an. Der Angeklagte hat nicht nur zu erkennen gegeben, daß ihm die kapitalistische Art Geschäfte zu machen, zusagt, er hat auch die sich aus dem westberliner Schwindelkurs ergebenden Möglichkeiten, sich mit wenig Arbeit ein angenehmes Leben zu ver-